

Korrektur Wahlbekanntmachung

Fehlerkorrektur zu 8) auf Seite 2

In der Ausgabe 07/08-2016 ist uns leider ein Fehler im Artikel „Wahlbekanntmachung“ unterlaufen. Auf Seite 2, Punkt 8 muss es richtig heißen:

Die Stimmabgabe ist bis **Freitag** (nicht Montag), 02. Dezember 2016 (24.00 Uhr), möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Stimmzettel in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, Löwenhofstraße 5, 55116 Mainz eingegangen sein. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.

Überarbeitung des Musteringenieurgesetzes

Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz zur Berufsbezeichnung Ingenieur und den Titelschutz

Die Konferenz der Wirtschaftsminister der Länder (WiMiKo) hat im Dezember 2015 dem Ad-hoc-Länderarbeitskreis „Ingenieurgesetze“ den Auftrag erteilt, das Musteringenieurgesetz aus dem Jahre 2003 hinsichtlich der Regelungen des Titelschutzes bei der Berufsbezeichnung Ingenieur so weit fortzuschreiben, „wie es die zwischenzeitlichen Entwicklungen im Ingenieurwesen wie auch die Notwendigkeiten der Anerkennung im Ausland erworbener Bildungsqualifikationen erforderlich machen“. Hintergrund war die sich abzeichnende weitere Zerfaserung der Länderingenieurgesetze im Zuge der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL) in den einzelnen Ländern.

Die Bundesingenieurkammer und alle Länderkammern sind jetzt aufgerufen, sich intern auf einen einheitlichen Rahmen zu verständigen und dem WiMiKo-Länderarbeitskreis entsprechend zeitnah fachlich zuzuarbeiten sowie als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Der Ausschuss Berufsrecht hat daher, flankiert von weiteren Gremien der BIngK, in mehreren Sitzungen mit der Weiterentwicklung v.a. der §§ 1-8 MIG, die bspw. die Frage regeln, wer ein Ingenieur ist und wer sich „Beratender Ingenieur“ nennen darf, begonnen. Auch der Länderbeirat der BIngK hat sich in diesem Kontext zu einer Sondersitzung getroffen, die vom rheinland-pfälzischen Kammerpräsidenten Dr.-Ing. Horst Lenz am 30.07.16 einberufen wurde. Ne-

ben der Berufsbezeichnung und dem Titelschutz des Ingenieurs war auch die Ingenieurausbildung ein zentrales Thema der Sondersitzung. In diesem Kontext wurde intensiv über den Anteil der MINT-Fächer in Ingenieurstudiengängen beraten. Dabei sprechen sich die Gremien der Bundesingenieurkammer für einen Anteil der ingenieurspezifischen Studieninhalte von 70% aus, um die Qualität der Ingenieurausbildung zu sichern und die europäische Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Ziel ist es, bis zur Herbst-BKV der Bundesingenieurkammer eine gemeinsame tragfähige Position aller Kammern zur Überarbeitung des Musteringenieurgesetzes zu entwickeln.

Recht

Berechnung des Honoraranspruchs bei Teilleistungen

§ 8 Abs. 2 HOAI regelt, dass der Auftragnehmer, wenn ihm nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen werden, nur ein Honorar berechnen und vereinbaren darf, das dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem Auftragnehmer wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden. Wie hat die Bewertung zu erfolgen? Der Gesetzgeber hat in der Anl. 10 zu § 34 Abs. 4 HOAI den einzelnen Grundleistungen keinen Anteil an der jeweiligen Leistungsphase zugeordnet und auch den Begriff der Grundleistung nicht definiert. Es ist Aufgabe der

Parteien die Leistungspflichten werkvertraglich festzulegen, und die prozentuale Bewertung der Leistungen festzulegen. Die HOAI regelt nur die Vergütung. Einen Anhaltspunkt für die Bewertung geben die auf dem Markt gängigen Teilleistungstabellen, die jedoch keine Allgemeinverbindlichkeit besitzen. Sie können aber Grundlage der vertraglichen Vereinbarung sein. Stattdessen kann auch nur ein prozentualer Anteil der Grundleistung an dem Prozentsatz der gesamten Leistungsphase vereinbart werden, der jedoch bei Dissens gerichtlich auf seine inhaltliche Richtigkeit überprüft werden kann. Die Gerichte behelfen sich dann wiederum mangels anderer Anhaltspunkte mit den gängigen Teilleistungstabellen. Die

Vereinbarung muss zwischen den Parteien nach der gültigen HOAI 2013 schriftlich erfolgen. In der amtlichen Begründung ist zum Schriftformerfordernis nur ausgeführt, dass dies der Klarstellung diene. § 8 HOAI betrifft nur die Honorarberechnung und ist als Verbotsgesetz zu verstehen, wonach nur ein Honorar im Rahmen der Vorgaben der HOAI zulässigerweise vereinbart werden darf. Zu den Grundlagen der Honorarberechnung, wenn der erteilte Auftrag nicht das gesamte Objekt erfasst, sondern nur Teile davon und hinsichtlich dieser Teile lediglich Teilleistungen in Auftrag gegeben werden, hat das OLG Koblenz zu § 5 Abs. 2 HOAI 2002, der mit § 8 Abs. 2 HOAI 2013 identisch ist, ausgeführt:

Betrifft der erteilte Auftrag nicht das gesamte Objekt, sondern nur Teile davon und wird hinsichtlich dieser Teile lediglich eine Leistungsphase in Auftrag gegeben, die zudem nicht vollständig zu erbringen ist, berechnet sich das Honorar nach den anrechenbaren Kosten des Teilobjekts.

Zudem kann der Ingenieur aus dem auf die in Rede stehende Leistungsphase entfallenden Honorare nur den Teil erhalten, der bei ihm in Auftrag gegebenen Teilleistung aus der Leistungsphase entspricht (OLG Koblenz Urteil vom 30.03.2012 - 10 U 523/11 -; BGH Beschluss vom 10.09.2015 - VII ZR 129/12 -).

Das Urteil gibt als Abrechnungsgrundlage vor, dass bei der Honorarermittlung allein auf die anrechenbaren Kosten der Teilobjekte abzustellen ist, und nicht ein prozentualer Anteil aus den anrechenbaren Gesamtkosten Grundlage für die Honorarberechnung ist.

§ 8 HOAI greift zwar den werkvertraglichen Grundsatz auf, dass nur die Leistungen zu vergüten sind, die auch beauftragt wurden. Dabei wird aber nicht berücksichtigt, dass zu bestimmten Leistungen, die Vertragsgegenstand werden, auf jeden Fall all diejenigen Leistungen, die auch ohne ausdrückliche Vereinbarung oder Erwähnung

im Vertrag zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags des Auftragnehmers oder Ingenieurs erforderlich sind (BGHZ 133, 399) gehören. Dies entspricht dem Grundsatz, dass der Ingenieur, der mit den Leistungsbildern der HOAI beauftragt ist, die Leistungen erbringen muss, die für den werkvertraglichen Erfolg geschuldet sind. Bei Beauftragung mit Teilleistungen müsste deshalb definiert werden, was die Teilerfolge sind. Ansonsten bieten solche Vereinbarungen erhebliches Streitpotential.

gez. Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

Building Information Modeling

Einladung zum BIM-Symposium

Am 29.09.2016 findet im ZDF-Konferenzzentrum für alle Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und alle Interessierten ein Symposium zu Building Information Modeling (BIM) statt.

9:15 Uhr
Get together, Registrierung der Teilnehmer

9:40 Uhr
Begrüßung: Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann,
Sprecherin des BIM-Clusters Rheinland-Pfalz, Vizepräsidentin der Ingenieurkammer RLP

9:50 Uhr
Grußwort: Dr. Volker Wissing (angefragt)
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Rheinland-Pfalz

Vorträge

10:00 Uhr
„... das tut jetzt ein bisschen weh! – Werkbericht zur Einführung von BIM im eigenen Büro“
Dipl.-Ing. Architekt Torben Wadlinger
Geschäftsführer Graf + Partner Architekten, Frankenthal

10:45 Uhr
„BIM und AVA – Modellbasierte Mengen- und Leistungsermittlung“
Martin Schuff (BVBS / BECHMANN)
Geschäftsführer Bechmann + Partner GmbH, Augsburg

11:30 Uhr Kaffeepause

11:45 Uhr
„Ihr Bauherr fragt nach BIM? – Was Sie rechtlich unbedingt beachten sollten“
RA Thomas Schmitt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, JuS Rechtsanwälte Schloms und Partner, Augsburg

12:30 Uhr Mittagspause

13:30 Uhr
„Zukunft Planen – Integrierte Planungsprozesse in der Verkehrsinfrastruktur“
Dipl.-Ing. Matthias Braun, OBERMEYER München
ppa. Matthias Bernhard Braun, Dipl.-Ing. Bauingenieurwesen und Umwelttechnik OBERMEYER München, Geschäftsleitung, Leiter Produktion und Entwicklung

14:15 Uhr
„Best BIM Practice – Die Zusammenarbeit des Architekten mit den Kosten-, Tragwerks-, und Haustechnikplanern“
Dipl.-Ing., M.Sc. Architekt Alexander Maier
Geschäftsführer zeit + raum, Mainz



15:00 Uhr Kaffeepause

15:15 Uhr
„5D-Modellierung – Anforderungen – Workflow – Qualitätssicherung“
Prof. Dr.-Ing. Joaquin Diaz
Vorstandsvorsitzender Bundesverband Bausoftware e.V. (BVBS) / Technische Hochschule Mittelhessen, Fachgebiet Bauinformatik und Nachhaltiges Bauen

Moderation

Prof. Hans-Georg Oltmanns
Stv. Vorsitzender buildingSMART e. V.

Fortbildungspunkte: Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vergibt für die Veranstaltung 4 Fortbildungspunkte.

Teilnahmegebühr: Die Teilnahmegebühr inklusive Verpflegung beträgt 120,00 Euro.

Neue Termine

Nachfolgesprächstunde

Die nächsten Termine für unsere Nachfolgesprächstunde Büroübergabe/-übernahme stehen fest.

Sie finden statt am 17.11.2016 und 08.12.2016, 13 Uhr bis 16 Uhr, jeweils zur vollen Stunde, in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer in Mainz.

Bei Interesse vereinbaren Sie bitte telefonisch (06131 959860) einen Termin.